

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 20. August 1971

93. Stück

-
- 335.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache
 - 336.** Bundesgesetz: Einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaurdarlehen der öffentlichen Hand
 - 337.** Bundesgesetz: Änderung des Wohnungsverbesserungsgesetzes
-

335. Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juni 1971 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg ist im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde St. Pantaleon (politischer Bezirk Braunau am Inn) und der salzburgischen Gemeinde St. Georgen bei Salzburg (politischer Bezirk Salzburg-Umgebung) zwischen den Grenzpunkten G 1 und G 13 durch die in der Beschreibung (Anlage 1) und im Plan im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 2) dargestellte Mittellinie der Moosache

ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt.

§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Landes Oberösterreich und des Landes Salzburg mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Jonas	
Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Staribacher	Frühbauer
Lütgendorf	Kirchschläger	Moser Firnberg

Beschreibung

der Landesgrenze zwischen
dem Land OBERÖSTERREICH und dem Land SALZBURG
im Bereich der Moosache
samt Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte

Zeichenerklärung

R = Radius eines Kreisbogens
BA = Anfang eines Kreisbogens
BE = Ende eines Kreisbogens

Nummer des Grenzpunktes	Beschreibung des Grenzverlaufes	Länge des Bogens oder der Geraden in m	Koordinaten der Grenzpunkte System: Gauß-Krüger M 31 östl. Ferro	
			- y m	+ x m
G 1			32 326-96	318 692-87
G 2 (BA)	Gerade	156-14	32 174-35	318 725-88
G 3 (BE)	Kreisbogen R = 90 m	91-37	32 108-61	318 783-62
G 4 (BA)	Gerade	233-19	32 030-02	319 003-17
G 5 (BE u. BA)	Kreisbogen R = 120 m	70-95	31 987-77	319 060-06
G 6 (BE)	Kreisbogen R = 100 m	83-24	31 947-77	319 130-32
G 7 (BA)	Gerade	500-21	31 897-18	319 627-96
G 8 (BE)	Kreisbogen R = 100 m	82-36	31 857-88	319 697-71
G 9 (BA)	Gerade	257-25	31 652-45	319 852-55
G 10 (BE)	Kreisbogen R = 150 m	125-17	31 593-36	319 958-79
G 11	Gerade	294-88	31 566-77	320 252-47
G 12	Gerade	32-48	31 551-42	320 281-09
G 13	Gerade	42-07	31 546-60	320 322-88

336. Bundesgesetz vom 16. Juli 1971 über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand des Gesetzes

§ 1. (1) Die Länder können, sofern es aus Gründen einer Verstärkung der Förderung der Wohnbautätigkeit erforderlich ist, den Darlehensschuldern für die Entrichtung von noch nicht fälligen Leistungen für Darlehen, die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung, oder die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt wurden, Begünstigungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewähren.

(2) Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hat den Darlehensschuldern, denen nach dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252, in der jeweils geltenden Fassung, und der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds den Darlehensschuldern, denen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in der jeweils geltenden Fassung, Darlehen gewährt wurden, für die Entrichtung von noch nicht fälligen Leistungen dieser Darlehen Begünstigungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren.

Ausmaß der Begünstigung

§ 2. (1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem 1. Jänner 1975 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.

(2) Die Begünstigung besteht in einem Nachlaß, der bei einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren 30 v. H., bei einer Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren 40 v. H. und bei einer Restlaufzeit von mindestens 30 Jahren 50 v. H. der zum Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens noch nicht fälligen Darlehensrestschuld (§ 6 Abs. 3) beträgt.

(3) Den Darlehensschuldern darf im Falle von mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen oder Geschäftsräumen (§ 1), die vermietet oder zur Nutzung überlassen sind, eine Begünstigung (Abs. 2) nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß der Mieter oder Nutzungsberechtigte in den Genuß dieser Begünstigung kommt, sofern sie selbst hierzu Leistungen erbracht haben. Ist eine begünstigte Rückzahlung vom Darlehensschuldner selbst ohne Leistungen des Mieters (Nutzungsberechtigten) erbracht worden, so bleiben die höheren Leistungen des Darlehensschuldners bei der Berechnung des Mietzinses (Nutzungsentgeltes) außer Betracht.

§ 3. Ist an einem geförderten Objekt Wohnungseigentum begründet worden, so kann die begünstigte Rückzahlung von jedem Wohnungseigentümer zu dem auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Teil der offenen Darlehensschuld oder mit Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer zur Gänze in Anspruch genommen werden.

Informationspflicht

§ 4. Die zuständige Landesregierung oder die im § 1 angeführten Bundesfonds haben sämtliche Darlehensschuldner über die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kenntnis zu setzen.

Voraussetzung für die Begünstigung

§ 5. (1) Eine vorzeitige begünstigte Rückzahlung ist nur nach gänzlicher Zuzählung des Darlehens und wenn alle sonstigen vertragsmäßig festgesetzten Verpflichtungen voll erfüllt sind, zulässig. Die Zusicherung des Darlehens muß vor dem 1. September 1971 erfolgt sein.

(2) Gestundete Beträge bleiben bei der Berechnung der Begünstigung außer Betracht.

(3) Der Darlehensgeber hat vor Gewährung einer begünstigten Rückzahlung zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

Tilgung

§ 6. (1) Die Rückzahlung des Darlehens oder der Darlehensrestschuld kann durch einmalige gänzliche Tilgung oder durch Tilgung in Teilbeträgen erfolgen.

(2) Die Tilgung in Teilbeträgen ist nur in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen in der Zeit zwischen 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1974 zulässig.

(3) Bei der Berechnung der Darlehensrestschuld nach den Abs. 1 und 2 ist von dem der Einbringung des Begehrens (§ 7) nachfolgenden Fälligkeitstermin der Halbjahresannuität auszugehen.

(4) Die Annuitäten sind weiterhin entsprechend dem Darlehensvertrag zu leisten. Die Annuitäten, die nach der Einbringung des Begehrens geleistet werden, sind auf den einmaligen Tilgungsbetrag (Abs. 1) oder auf den letzten geleisteten Teilbetrag (Abs. 2) anzurechnen.

Begehren

§ 7. (1) Begehren auf Gewährung einer Begünstigung können im Falle von Darlehen gemäß § 1 Abs. 1 bei dem nach der Lage der belasteten Liegenschaft zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.

(2) Begehren auf Gewährung einer Begünstigung können im Falle von Darlehen gemäß § 1 Abs. 2 beim Bundesministerium für Bauten und Technik eingebracht werden.

(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1974 bei den angeführten Stellen einzubringen.

(4) In dem Begehren ist die Darlehensschuld genau zu bezeichnen, für die die Begünstigung angestrebt wird, und anzuführen, ob eine Tilgung durch einmalige Leistung oder durch Teilbeträge (§ 6) in Anspruch genommen wird.

Erledigung der Begehren

§ 8. (1) Die zuständige Landesregierung oder die im § 1 angeführten Bundesfonds haben die Begehren einer Erledigung zuzuführen. Im Falle der aufrechten Erledigung eines Begehrens sind dem Darlehensschuldner schriftlich die Höhe der noch aushaftenden Darlehensrestschuld sowie die Voraussetzungen, unter welchen eine Tilgung zulässig ist, mitzuteilen.

(2) Die Begünstigung darf nicht gewährt werden, wenn das Darlehen vom Darlehensgeber aus einem der in den §§ 12 und 13 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 genannten Gründe oder aus gleichartigen Gründen, die in den Bundesgesetzen nach § 1 genannt sind, gekündigt, oder aus einem der im § 14 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 genannten Gründe oder aus gleichartigen Gründen, die in den Bundesgesetzen nach § 1 genannt sind, sofort fällig gestellt wird.

(3) Nach Einlangen von Rückzahlungsbeträgen unter den in der Erledigung (Abs. 1) angeführten Voraussetzungen ist dem Darlehensschuldner nachstehendes zu bescheinigen:

- a) Der Empfang des Rückzahlungsbetrages mit dem maßgebenden Fälligkeitstermin,
- b) die Höhe des Nachlasses und
- c) die Höhe und Fälligkeit der allenfalls noch zu leistenden Teilbeträge.

Verlust der Begünstigung

§ 9. (1) Die Begünstigung gemäß § 2 geht verloren, wenn der Darlehensschuldner die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht einhält.

(2) Beträge, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes tatsächlich geleistet wurden, jedoch nicht zu einer Tilgung des Darlehens geführt haben, sind für die Annuitätenleistungen des Darlehensschuldners anzurechnen. Eine Rückerstattung ist nicht zulässig.

Verwendung der rückfließenden Mittel

§ 10. (1) Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 1 Abs. 1 sind von den Ländern ausschließlich für die Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden.

(2) Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 1 Abs. 2 gelten als Leistungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes

1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung, und sind gemäß § 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes den Ländern zuzuteilen.

Kontrollrechte des Bundes

§ 11. (1) Die Länder haben über die rückfließenden Mittel sowie über ihre Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz für jedes Jahr, längstens bis 30. Juni des folgenden Jahres, dem Bundesminister für Bauten und Technik einen Bericht zu erstatten.

(2) Das Bundesministerium für Bauten und Technik ist berechtigt, durch seine Organe die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überwachen. Die Länder sind verpflichtet, den Organen des Bundesministeriums für Bauten und Technik auf Verlangen in die bezughabenden Geschäftsstücke, sonstigen Unterlagen und Belege Einsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Aufhebung von Beschränkungen

§ 12. (1) Im Falle der gänzlichen Tilgung eines Darlehens aus öffentlichen Mitteln (§ 1) auf Grund einer vorzeitigen begünstigten Rückzahlung hat der Darlehensgeber dem Eigentümer die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechtes für dieses Darlehen und aller auf Grund des Darlehensvertrages zu seinen Gunsten einverleibten Rechte und Eigentumsbeschränkungen zu erteilen.

(2) Hat ein Wohnungseigentümer den auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Darlehensteilbetrag zurückgezahlt, so ist er von seiner Haftung für das gesamte Darlehen befreit; das Land oder die beiden im § 1 angeführten Bundesfonds haben hinsichtlich des diesem Wohnungseigentümer gehörigen Miteigentumsanteiles in die Einverleibung der Löschung des Pfandrechtes für das gesamte Darlehen einzuwilligen.

(3) Im Falle der Weitervermietung einer Wohnung nach gänzlicher Tilgung des Darlehens auf Grund einer vorzeitigen begünstigten Rückzahlung finden die Bestimmungen der §§ 16 und 16 a des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Art. II Z. 1 des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 281/1967, Anwendung. Die Bestimmungen über die Mietzinsbildung nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. Februar 1940, RGBl. I S. 438, werden hiedurch nicht berührt.

Gebührenbefreiung

§ 13. (1) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

(2) Die gerichtlichen Eingaben auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind von den Gerichtsgebühren befreit.

Außerkräfttreten von gesetzlichen Bestimmungen

§ 14. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert die Bestimmung des § 15 Abs. 7 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 154, ihre Wirksamkeit.

Wirksamkeit und Vollziehung

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Bestimmungen

1. des § 1 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, des § 11 Abs. 2 erster Satz sowie der §§ 2 bis 6, 7 Abs. 3 und 4, 8, 9 und 12 Abs. 1, 2 und 3 zweiter Satz, soweit es sich um eine Förderung nach § 1 Abs. 2 handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik,
2. des § 12 Abs. 3 erster Satz der Bundesminister für Justiz,
3. des § 13 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen,
4. des § 13 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. des § 10 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik und
6. des § 1 Abs. 1, des § 7 Abs. 1, des § 10 Abs. 1, des § 11 Abs. 1 und 2 zweiter Satz sowie der §§ 2 bis 6, 7 Abs. 3 und 4, 8, 9 und 12 Abs. 1, 2 und 3 zweiter Satz, soweit es sich um eine Förderung nach § 1 Abs. 1 handelt, die Landesregierung

betraut.

	Jonas		
Häuser	Moser	Broda	Gratz

337. Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnungsverbesserungsgesetz), BGBl. Nr. 426/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 hat zu lauten:

„Leistungen des Bundes

§ 4. (1) Die Leistungen des Bundes bestehen je zur Hälfte aus Haushaltsmitteln des Bundes und aus Rückflüssen (Tilgungs- und Zinsenbeträgen)

aus den Fondshilfemaßnahmen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und dem Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921; zu diesem Zweck haben die beiden Wohnbaufonds die entsprechenden Beträge bis Ende Jänner der Jahre 1970 bis einschließlich 1984 je zu gleichen Teilen an den Bund abzuführen.

(2) Für die Jahre 1971 bis 1984 sind von den Ländern die nach Maßgabe der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel den Bundesministerien für Finanzen und für Bauten und Technik bekanntzugeben.

(3) Die Zuteilung der Förderungsmittel des Bundes an die Länder richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967. Diese Mittel sind bis Ende April 1970 sowie bis Ende Feber der Jahre 1971 bis einschließlich 1984 an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(4) Die Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 betragen für die Jahre 1970 20 Millionen Schilling, 1971 40 Millionen Schilling, 1972 60 Millionen Schilling und 1973 80 Millionen Schilling. Die Leistungen des Bundes für die Jahre 1974 bis 1984 richten sich nach den Zuweisungen gemäß Abs. 2 und 3.“

2. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 3½ v. H. über der von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate, kann die Landesregierung in den Jahren 1970 bis 1973 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, jährliche Annuitätzuschüsse, die vom ursprünglichen Darlehen zu bemessen sind, im Ausmaß von 40 v. H. der Annuität gewähren.“

3. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Begehren auf Gewährung eines Annuitätzuschusses können bis 30. September 1973 bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebracht werden.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 16 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1969.

	Jonas		
Häuser	Moser	Gratz	Broda



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192— für Inlands- und S 246— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.